

Kompendium für Schulen zur Verwendung des Chancenbudgets im Rahmen des Startchancen-Programms

- Stand: 6. August 2024 -

Vorbemerkungen

Die Chancenbudgets eröffnen den Startchancen-Schulen Freiräume und ermöglichen bedarfsgerechte Lösungen, die den Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen. Sie sollen eine leistungsfördernde sowie ungleichheits- und diversitätssensible Unterrichts- und Schulgestaltung unterstützen und entsprechende Professionalisierungsprozesse fördern. Damit sollen die Chancenbudgets einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Chancengerechtigkeit in der schulischen Bildung zu verbessern und Bildungsmöglichkeiten und -erfolge sowie Zukunftsperspektiven von sozialer Herkunft zu entkoppeln.

Mit den Chancenbudgets sollen die Ziele des Programms auf individueller, institutioneller und in Teilen auch auf systemischer Ebene unterstützt werden:

- **individuelle Ebene:** Auf der Ebene der Lernenden zielt das Programm vor allem auf die Stärkung von **Basiskompetenzen**, die Förderung der **sozio-emotionalen Kompetenzen** und die **Persönlichkeitsbildung** der Schülerinnen und Schüler ab. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Mindeststandards in den Fächern Deutsch und Mathematik verfehlen, soll an den Startchancen-Schulen halbiert werden. Dazu bedienen sich Startchancen-Schulen geeigneter Programme und Maßnahmen zur Verbesserung, deren Wirksamkeit erwiesen ist. Sie setzen eine gezielte **individuelle Diagnostik** ein, die eine passgenaue und **adaptive Förderung** aller Schülerinnen und Schüler ermöglicht.
- **institutionelle Ebene:** Auf der Ebene der Schulen unterstützt das Programm vor allem die **Professionalisierung** aller Personengruppen, die an den Startchancen-Schulen pädagogisch tätig sind. Es geht um ihre Befähigung zu verbesserten Lehr- und Lernprozessen und zur persönlichkeitsförderlichen Begleitung der Schülerinnen und Schülern. Dazu arbeiten Startchancen-Schulen **datenorientiert und in systematischen Entwicklungszyklen**, die eine **Evaluation** wesentlicher Maßnahmen vorsehen. Die Chancenbudgets können hierbei auch für unterstützende Dienstleistungen bzw. Beratungs- und Unterstützungsangebote eingesetzt werden. Gleichzeitig gilt es den Begegnungs- und Lernraum von Schülerinnen und Schülern durch **Verankerung der Startchancen-Schulen im Sozialraum** auszuweiten und eine schulübergreifende Zusammenarbeit zur Gestaltung von Übergängen einerseits und den gemeinsamen Erfahrungsaustausch andererseits zu stärken.
- **systemische Ebene:** Das Startchancen-Programm kann nur wirksam werden, wenn alle systemischen Akteure, also v.a. Schulträger, Schulaufsicht, Kommunen, Kernverwaltung der Ministerien, Landesinstitute und Qualitätsagenturen und Schulentwicklungsbegleitung, abgestimmt und in gemeinsamer Ausrichtung an der Zielerreichung arbeiten. Dementsprechend bedarf es auch solcher Maßnahmen, die der **Stärkung, Professionalisierung und Synchronisierung des Verwaltungs-, Unterstützungs- und Beratungssystems** dienen.

Aus den Chancenbudgets stehen den Schulen jeweils Ressourcen zur Verfügung, die ihre selbstverantworteten Handlungsspielräume erweitern und passgenaue Lösungen vor Ort ermöglichen. Hierbei sind vorrangig die individuelle und die institutionelle Ebene ins Auge zu nehmen.

Rahmenbedingungen

Für den Einsatz der Chancenbudgets gelten folgende Rahmenbedingungen:

Die Mittel dürfen **nur für Maßnahmen** eingesetzt werden, die unter die nachfolgend ausgeführten **Zielebenen und Maßnahmenbereiche des Programms** fallen. Konkrete Maßnahmen und Beispiele zu den Zielformulierungen sind auf der Startchancen-Homepage hinterlegt.

Die Verwendung des Chancenbudgets steht in unmittelbarem Zusammenhang zu den **Vereinbarungen des Entwicklungs- und Kooperationsgesprächs**. Das Chancenbudget trägt zur Erreichung der dort formulierten Ziele nachvollziehbar bei. Im Fokus stehen hierbei insbesondere Maßnahmen, die die Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik, die sozial-emotionalen Kompetenzen und die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern.

Die über das Chancenbudget realisierten Maßnahmen sind mit den weiteren Bereichen des Startchancen-Programms sinnvoll zu verknüpfen. Insbesondere sind sie auch mit zentralen Angeboten des Landes wie auch jenen der Schulträger abzugleichen.

Die **Mittelzuweisung** ergibt sich aus einem Sockelbetrag, der für alle Schulen gleich ist, sowie einem schülerzahlabhängigen Faktor. Aufgrund der sich verändernden Schülerzahl wird der schülerzahlbezogene Betrag alle drei Jahre neu berechnet. Das Ministerium für Bildung informiert jede Programmschule rechtzeitig in den Jahren 2024, 2027, 2030 und 2032 über die genaue Höhe des schulindividuellen Budgets.

Die **Bewirtschaftung** der Mittel erfolgt in Verantwortung der Schule. Sie entscheidet für welche Maßnahmen und in welcher Höhe die zugewiesenen Mittel im Einzelnen verwendet werden. Sie beachtet dabei die haushaltsrechtlichen Grundsätze und Vorgaben dieses Kompendiums und wirkt bei der Berichtslegung mit.

Das Startchancen-Programm hat eine **Laufzeit** von zehn Jahren vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Haushaltsgesetzgeber; es beginnt am 1. August 2024 und läuft mit dem Ende des Schuljahres 2033/34 aus.

Zielebenen und Maßnahmenbereiche

Im Folgenden werden die zu berücksichtigenden **Prinzipien der Zielebenen** sowie die mit dem Programm zu adressierenden **Maßnahmenbereiche** konkretisiert, die mit den Chancenbudgets realisierte Maßnahmen lassen sich entsprechend zuordnen:

A. Individuelle Ebene

a. Systematische Potenzialförderung, individuelle Förderung und Kompetenzentwicklung

In diesem Bereich werden vor allem Maßnahmen gefördert, die folgenden Prinzipien folgen:

- Sie tragen zur Entkoppelung von Herkunft und Bildungserfolg bei.
- Sie verknüpfen die individuelle Diagnostik mit einer passgenauen und adaptiven Förderung.
- Sie berücksichtigen aktuelle fachdidaktische Erkenntnisse und stärken die Basiskompetenzen der Schülerinnen und Schüler in zentralen Lernbereichen (v.a. Deutsch und Mathematik).
- Sie unterstützen die Heranwachsenden in ihrer Persönlichkeitsbildung, indem sie einerseits sozio-emotionale Kompetenzen, also motivationale, volitionale und soziale Kompetenzen stärken, und andererseits gesellschaftlich bedeutsame Kompetenzen insbesondere in den Bereichen Demokratiebildung, Nachhaltigkeitsbildung, kulturelle Bildung, Kommunikation und Kooperation, Problemlösefähigkeiten und Resilienzentwicklung berücksichtigen.
- Sie öffnen – auch außerschulische – Erfahrungsräume und erweitern das Weltwissen der Kinder und Jugendlichen.
- Sie berücksichtigen ungleichheits- und diversitätssensible Ansätze der Unterrichtsgestaltung sowie potentialorientierte Ansätze zur Begabungsförderung, wozu insbesondere die Aufdeckung von Begabungen in strukturell benachteiligten Kontexten gehört.

b. Berufliche Orientierung

Ob und wie nachhaltig schulische Maßnahmen zum Abbau von Bildungsungleichheit wirken, zeigt sich u.a. an einem erfolgreichen Übergang in Ausbildung und Studium. Damit Jugendliche im Anschluss an den Regelschulbesuch die richtigen Schritte in Richtung eines selbstbestimmten, auf ökonomische Unabhängigkeit und Teilhabe zielenden Lebensentwurfs gehen können, bedarf es schon frühzeitig geeigneter Maßnahmen Beruflicher Orientierung, insbesondere auch für Kinder mit Zuwanderungshintergrund. Diese berücksichtigen folgende Prinzipien:

- Sie bieten frühe und vielfältigen Angebote der Beruflichen Orientierung und verschiedene reflektierte praxisnahe Erfahrungen.
- Sie unterstützen eine individuelle und passgenaue Begleitung von Übergängen.
- Die Vermittlung beruflichen Wissens erfolgt ungleichheits- und diversitätssensibel.
- Sie ermöglichen eine differenzierte Potenzialanalyse, die Schülerinnen und Schüler dabei unterstützt, eigene Neigungen, Fähigkeiten und Potenziale zu erkennen.
- Sie unterstützen die gezielte präventive Förderung bei Abschlussgefährdung.

B. Institutionelle Ebene

a. Schul- und Unterrichtsentwicklung

Maßnahmen auf dieser Ebene sollen vor allem folgenden Prinzipien folgen:

- Sie stärken Schulen bei einer systematischen datengestützten Qualitätsentwicklung. Dazu gehören der Aufbau von Data Literacy, die Etablierung datengestützter

Entscheidungsprozesse und die Implementierung einer Evaluationsroutine bei größeren Entwicklungsvorhaben.

- Sie befördern die systematische Weiterentwicklung von lernwirksamen, fachdidaktisch begründeten Lehr- Lernsettings und sichern deren nachhaltige Implementierung ab.
- Sie unterstützen eine positive, das heißt wertschätzende, fehlertolerante und stärkenorientierte Schulkultur.
- Sie ermöglichen eine aktive, insbesondere lernförderliche Elternarbeit und eine intensive Partizipation aller an Schule Beteiligten.

b. Professionalisierung des Personals

Maßnahmen auf dieser Ebene berücksichtigen vor allem folgenden Prinzipien:

- Sie dienen der Qualifizierung und Fortbildung von Schulleitung, Lehrkräften und weiterem schulischen Personal, wobei nicht nur einzelne Personen, sondern möglichst vollständige (Fach-)Gruppen angesprochen werden.
- Sie tragen zur Bildung professioneller Lerngemeinschaften bei und unterstützen ein Selbstverständnis kollektiven Lernens in wechselseitigem Austausch und Feed-back.
- Sie fördern die professionsübergreifende Zusammenarbeit und stärken multiprofessionelle Teams unter Einbeziehung sämtlicher an Schule tätigen Personengruppen.

c. Gestaltung von Übergängen

Maßnahmen berücksichtigen vor allem folgende Prinzipien:

- Sie gewährleisten einen reibungslosen Übergang, der sicherstellt, dass der Lernverlauf zwischen den Schulen und Schulstufen kohärent ist und die Kontinuität insbesondere von Fördermaßnahmen gesichert ist.
- Sie fördern eine effektive Kommunikation zwischen den Lehrkräften der abgebenden und aufnehmenden Schule.
- Sie bieten umfassende Orientierung und Vorbereitung vor dem Wechsel.
- Sie mindern Ängste vor dem Wechsel und bereiten Schülerinnen und Schüler auf die Veränderungen im Zuge von Übergängen vor.
- Sie berücksichtigen die unterschiedlichen Bedürfnisse und sorgen dafür, dass Maßnahmen zur individuellen Förderung in den Übergangsprozess integriert sind. Dies umfasst auch die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen sowie besondere Herausforderungen begabter Kinder und Jugendlicher.
- Sie ermöglichen es Schülerinnen und Schülern, ihren Übergangsprozess aktiv zu gestalten.
- Sie integrieren die Sorgeberechtigten in den Übergangsprozess und unterstützen insbesondere diejenigen, die sprachliche Hilfe benötigen und mit dem Schulsystem aus eigener Erfahrung nicht vertraut sind.

d. Öffnung in den Sozialraum

Maßnahmen berücksichtigen vor allem folgende Prinzipien:

- Sie befähigen Schule, durch einen guten Überblick über den Sozialraum aktiv am sozialen Leben des Umfelds teilzunehmen.
- Sie fördern einen offenen Dialog und regelmäßigen Austausch, um Vertrauen aufzubauen und eine bessere Zusammenarbeit zu ermöglichen.

- Sie schaffen Formate für Partizipation und Beteiligung, die eine gemeinsame Nutzung von Ressourcen – materiell wie immateriell – ermöglichen und die Bindung zwischen Schule und Sozialraum stärken.
- Sie berücksichtigen die kulturelle Vielfalt des Sozialraums und fördern kulturelle Sensibilität im Schulalltag.
- Sie befördern aktiv die Kooperation mit lokalen Institutionen, Unternehmen, Vereinen.
- Sie identifizieren potenzielle Barrieren und arbeiten aktiv an ihrer Überwindung.

C. Systemische Ebene

a. Stärkung, Professionalisierung und Synchronisierung des Verwaltungs-, Unterstützungs- und Beratungssystems

Maßnahmen berücksichtigen vor allem folgende Prinzipien:

- Sie fördern die Weiterentwicklung und Umsetzung verbindlicher Kooperationsformate zwischen der Bildungsverwaltung, insbesondere der Schulaufsicht, den zuständigen Behörden, den Schulträgern und den Verantwortlichen in den Schulen im Hinblick auf Zielbestimmung, Prozessbegleitung und Zielerreichung.
- Sie schaffen eine übergeordnete Koordinierung der Schulen, um systematische Strukturen zur Vernetzung des Sozialraums zu entwickeln.
- Sie entwickeln Kooperationsformate mit außerschulischen Partnern, z.B. HWK, IHK, Agentur der Arbeit etc., um allen Schülerinnen und Schülern bessere Möglichkeiten zur beruflichen Orientierung zu eröffnen und die berufliche Ausbildung zu fördern.
- Sie schaffen Möglichkeiten für den regelmäßigen Austausch mit außerschulischen Partnern, Bildungsverwaltung und Schulen.
- Sie schaffen Möglichkeiten zur Qualifizierung des nicht unterrichtenden Personals an Schulen und befördern die Netzwerkarbeit untereinander

Beispiele für den möglichen Einsatz werden auf der Homepage des Startchancen-Programms hinterlegt werden.

Maßnahmenplanung

Bei Vorhaben, die aus dem Chancenbudget finanziert werden, handelt es sich um **Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie der Qualitätssicherung**. In der Gesamtkonferenz sind daher zuvor die Leitlinien und Ziele abzustimmen. Die Beteiligung der örtlichen Personalvertretung ist sicherzustellen. Die Konkretisierung kann einer Lehrkraft oder einem Gremium wie beispielsweise einer Steuergruppe übertragen werden.

Mit der zuständigen Schulaufsicht werden im Rahmen der Entwicklungs- und Kooperationsgespräche die geplanten Maßnahmen **abgestimmt** und die **Planung dokumentiert**. Eine Vorlage eines Vorhabenplans mit Maßnahmenplanung und Zeitplanung findet sich zum Download auf der Startchancen-Seite.

Beantragte Maßnahmen **beziehen sich immer auf ein Schuljahr**. Die Beantragung von schuljahresübergreifenden Maßnahmen ist nicht möglich. Eine Übertragung etwaiger Restmittel in ein nachfolgendes Schuljahr ist ebenfalls nicht möglich. Eine **Überziehung des Budgets** ist in jedem Fall zu vermeiden. Die Schulleitung trägt die Budgetverantwortung. Die Budgetbewirtschaftung kann an eine Lehrkraft delegiert werden, dies wird im SCP-Portal hinterlegt.

Vor Beantragung der Maßnahme ist zu prüfen, ob die Maßnahme über andere Budgets zu finanzieren oder durchzuführen ist:

- Bei Fortbildungsangeboten, Qualifizierungsmaßnahmen, Workshops u.ä. ist zu prüfen, ob diese durch das Pädagogische Landesinstitut oder ähnliche Anbieter bzw. im Rahmen der zentralen Startchancen-Angeboten zur Verfügung stehen.
- Bei Anschaffungen von Sach- und Ausrüstungsgegenständen, Lehr- und Unterrichtsmitteln ist zu prüfen, ob diese gemäß § 75 Schulgesetz Rheinland-Pfalz vom Schulträger zu beschaffen sind.
- Alle Anschaffungen gehen in den Besitz des jeweiligen Schulträgers über, deshalb ist das Einverständnis des Schulträgers vor Beantragung einzuholen. Es ist ebenfalls zu prüfen, ob der Schulträger ggf. Rahmenverträge abgeschlossen hat, über die die benötigten Ausrüstungsgegenstände kostengünstiger bezogen werden können.
- Dasselbe gilt für Personalkosten, die nach schulgesetzlichen Bestimmungen vom Schulträger zu tragen sind.
- Das Chancenbudget kann nur für Neuanschaffungen verwendet werden. Reparaturen und Instandhaltungen bereits vorhandenen Ausstattungsgegenstände können nicht über das Chancenbudget finanziert werden.

Die Schule übernimmt die Planung und Organisation der durch das Chancenbudget finanzierten Maßnahmen eigenverantwortlich. Dazu gehören auch die Kontaktaufnahme mit der Dozentin/dem Dozenten zwecks Inhaltsklärung, Honorarkosten und Terminabsprache, die ggf. notwendige Einholung von Genehmigungen (z. B. Anzeige eines Studenttags bei der Schulaufsicht) und der Abschluss vertraglicher Vereinbarungen. Vorlagen für Honorarvereinbarungen und Projektverträge sind auf der Startchancen-Seite zum Download hinterlegt.

Zur Maßnahmenplanung zählt auch die Planung der **internen Evaluation** der aus dem Budget finanzierten Maßnahme im Hinblick auf die Entwicklungsziele. Aus der Evaluation geht hervor, inwiefern die Maßnahme zum Erreichen eines bzw. mehrerer Ziele beigetragen hat. Die Schulleitung bestätigt mit der Antragsstellung, dass eine entsprechende schulinterne Evaluation erfolgt.

Bewirtschaftungsgrundsätze

Ausgaben dürfen nur geleistet und Verpflichtungen zur Leistungen dürfen **nur in Höhe des** für das jeweilige Schuljahr **zugewiesenen Chancenbudgets** eingegangen werden. Etwaige noch hinzukommende Kosten wie Liefergebühren, Mehrwertsteuer etc. sind mit einzuplanen. Sie müssen in dem Schuljahr nachgewiesen werden, für das das Chancenbudget zur Verfügung steht.

Die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** sind zu beachten. Es gelten die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Bestellungen sind grundsätzlich **nur bei Anbietern aus Deutschland** möglich. Die Ausgabemittel dürfen nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden, d.h. Zahlungen sind erst bei Fälligkeit zu leisten. Zahlungen in Vorkasse sind ausgeschlossen.

Es besteht die Möglichkeit, dass Maßnahmen aus dem Budget nicht vollumfänglich, sondern anteilig finanziert werden, wenn ein Teil der Kosten durch Mittel Dritter (z. B. Schulträger, Förderverein) getragen werden.

Vergabeverfahren

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorgegebenen Wertgrenzen sind zu beachten:

- 1) Beträgt der **Auftragswert bis zu 3.000 Euro** netto, so kann die Vergabe als **Direktkauf** erfolgen, d. h. es muss kein Vergabeverfahren durchgeführt werden.
- 2) Für Aufträge, die einen **Auftragswert von mehr als 3.000 Euro** netto bis zu 40.000 Euro netto haben, ist ein **Vergabeverfahren** im Rahmen der Verhandlungsvergabe durchzuführen:
 - Hierfür ist es erforderlich, für die Dienstleistung mindestens drei Vergleichsangebote von möglichen Maßnahmenträgern/Anbietern einzuholen.
 - Die Angebotsanforderung erfolgt schriftlich z. B. per E-Mail.
 - Es sind möglichst wechselnde Unternehmen zu berücksichtigen bzw. anzufragen.

Aus den vorliegenden Angeboten wird das wirtschaftlichste ausgewählt. Dies ist das Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis und damit nicht zwingend das niedrigste Angebot.

Über die Bewertungskriterien entscheidet die Schule in eigener Verantwortung. Der Preis ist mit mindestens 50% zu gewichten. Weitere Bewertungskriterien können sein:

- Orientierung der Inhalte aus den Angeboten am schulischen Bedarf.
- Entsprechung der strukturellen und inhaltlichen Durchführung an den Planungen der Schule.
- Referenzen des Maßnahmenträgers, bestehen also Erfahrungen bei der Durchführung vergleichbarer Maßnahmen?
- Qualität des eingesetzten Personals etc.

Nach Ablauf der Angebotsfrist ist festzustellen, welche Angebote eingegangen sind. Es muss eine dokumentierte Auswahlentscheidung auf Basis der zugrunde gelegten Auswahlkriterien getroffen werden, die plausibel ist. Wenn nur ein oder zwei Angebote eingegangen sind,

muss trotzdem der Auswahlprozess dokumentiert durchgeführt werden. Die Dokumentation kann formlos beispielsweise folgendermaßen erfolgen:

- „Das wirtschaftlichste (und zugleich preislich niedrigste) Angebot wurde ausgewählt.“
- „Das wirtschaftlichste Angebot wurde ausgewählt. Zwar ist der Preis nicht der niedrigste aller eingegangenen Angebote, die deutlich bessere Qualität des Angebotes hat aber dazu geführt, dass das Angebot insgesamt wirtschaftlicher ist.“

Falls nicht das Angebot mit dem niedrigsten Preis ausgewählt wurde, muss die Auswahlentscheidung entsprechend begründet werden (z. B. „Der ausgewählte Anbieter hat sein Angebot besser an dem Bedarf unserer Schule ausgerichtet.“)

- Die unterlegenen Maßnahmenträger sind schriftlich darüber zu informieren, dass die Schule sich für ein anderes wirtschaftlicheres Angebot entschieden haben. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.
- Nach Auswahl des Anbieters beantragt die Schule die Maßnahme im Portal.

3) Bei Aufträgen mit einem **Auftragswert von mehr als 40.000 Euro** netto ist Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium zu halten.

Bestimmungen Beschaffungswesen

Für die laufende Unterhaltung und ggfs. Ersatzbeschaffung von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, auch derjenigen, die aus dem Chancenbudget angeschafft wurden, ist der Schulträger verantwortlich. Dies ist ihm mitzuteilen, wenn sein Einverständnis eingeholt wird.

Das Chancenbudget kann nicht für Kosten zum laufenden Unterhalt oder für Reparaturen oder Instandsetzungen verwendet werden.

Die Anschaffungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu den Zielen des Startchancen-Programms haben

Beantragung

Die Beantragung erfolgt ausschließlich über das **Startchancen-Portal**, das über das Bildungsportal zugänglich ist.

Die Schulen verpflichten sich zur **fristgerechten Beantragung spätestens vier Wochen vor der Durchführung oder geplanten Bestellung** bzw. Beauftragung. Maßnahmen, die aus dem Chancenbudget finanziert oder bezuschusst werden, dürfen erst nach Bewilligung beauftragt bzw. umgesetzt werden.

Maßnahmen müssen **bis zum 30.06. eines jeden Jahres beantragt** und **bis zum 30.08.** eines jeden Jahres **abgerechnet** sein.

Im Portal ist bei der Beantragung insbesondere anzugeben:

- Art der Maßnahme
- Beschreibung der Maßnahme
- Beginn und Ende der Maßnahme
- Zuordnung zu Zielen und Zielebenen des Startchancen-Programms
- Zielgruppe
- Anzahl der Teilnehmenden

- Bestätigung der Einhaltung der Vorgaben des Kompendiums
- Kostenplanung

Die Bewilligung von Maßnahmen erfolgt durch die zuständige Schulaufsicht. Erfolgt keine Freigabe, setzt sich die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent direkt mit der Schule in Verbindung.

Die Schule schließt danach die notwendigen Verträge (z. B. mit Dozentinnen, Dozenten, Veranstaltern, Maßnahmenträger aus dem Sozialraum) eigenverantwortlich ab, beachtet die Vorgaben des Kompendiums und organisiert die Durchführung der Maßnahme.

Abrechnung

Rechnungen sind zu bündeln und können erst ab einem **Mindestbetrag von 200 Euro** eingereicht und abgerechnet werden.

Die Schule prüft alle abrechnungsrelevanten Daten und Belege auf **sachliche und rechnerische Richtigkeit**. Sie erfasst alle für die Abrechnung relevanten Daten im Portal und hinterlegt die Rechnung **unmittelbar nach Erhalt**. Die Schulaufsicht bestätigt die sachliche Richtigkeit.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion überprüft die Portaleingaben der Schulen und die eingereichten Belege. Sie weist die Zahlungen an die entsprechenden Stellen an.

Zahlungsfristen müssen auf jeden Fall eingehalten werden. Reichen Sie die Rechnungen daher unmittelbar und fristgerecht ein.

Aufbewahrung/Dokumentation

Alle Unterlagen (z.B. Angebotsaufforderungen, Angebote, Dokumentation des Auswahlprozesses, Vertragsunterlagen und Honorarvereinbarungen, bei Fortbildungen auch Teilnahmelisten und Bestätigungen, Rechnungen, Reisekostenabrechnungen) sind von der Schule in geeigneter Weise aufzubewahren und notwendige Auskünfte im Falle einer Prüfung zu erteilen. Die Unterlagen sind geordnet und gesichert für zehn Jahre aufzubewahren, die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Maßnahme durchgeführt wurde.